



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/13891,
01.02.2021

Unser Zeichen
E1-1617-2-351

München
22.02.2021

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 27. Januar 2021
betreffend Rechtsextreme Immobilien in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

zu Frage 1.1: Wie viele rechtsextremistische genutzte Immobilien in Bayern wurden zum Stichtag 31.12.2020 von den bayerischen Sicherheitsbehörden registriert? (Bitte mit Zuordnung zu Bezirk und Ort sowie allgemeinen Angaben zum Objekt)

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) stuft derzeit 18 Objekte in Bayern als rechtsextremistisch genutzte Immobilien ein (Stand 31.12.2020).

Eine vollständige Auflistung der Objekte kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Si-

cherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Staatsregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Folgende 16 Objekte können genannt werden:

Regierungsbezirk	Ort	allgemeine Angaben zum Objekt	Art des Zugriffs
Oberbayern	Gilching	Druffel und Vohwinckel Verlag	
Oberbayern	München	Räume der Burschenschaft „Danubia München“; Nutzung der Räumlichkeiten durch die Aktivitas der Burschenschaft	Eigentum
Oberbayern	München	DSZ Druckschriften- und Zeitungsverlag	
Oberbayern	Murnau	Wohn- und Gewerbeimmobilie Murnau; Versand der Bewegung sowie Veranstaltungen „Freizeitland Murnau“	Eigentum
Oberbayern	Pähl	Verlag Hohe Warte	

Oberfranken	Ebersdorf	Wohn- und Gewerbeimmobilie; Musik-Versandhandel „DIM-Records“	
Oberfranken	Feilitzsch	Wohnobjekt/Tonstudio; Treffpunkt für Rechtsextremisten aus Bayern und Deutschland	
Oberfranken	Presseck	Wohn- und Gewerbeimmobilie; Szeneversandhandel „Das Zeughaus“	Eigentum
Oberpfalz	Mantel	Wohn- und Gewerbeimmobilie; Nutzung für FSN-The Revolution, FSN-Versand, Ansgar Aryan, Antagonist, Patriotic Store	Eigentum
Oberpfalz	Runding	Wohnimmobilie; Nutzung eines Nebengebäudes durch die Partei „Der Dritte Weg“	Eigentum
Mittelfranken	Erlangen	Räume der Burschenschaft „Frankonia Erlangen“; Nutzung der Räumlichkeiten durch die Aktivitas der Burschenschaft	
Niederbayern	Geiselhöring	Wohn- und Gewerbeimmobilie; Nutzung für den „Wikinger Versand“ bzw. Onlineshop „Böse Menschen“	Eigentum
Schwaben	Kempton	Verlag Anton A. Schmid	
Schwaben	Memmingen-Hart	Voice of Anger Clubheim; Treffpunkt für Angehörige der Gruppierung	Eigentum
Schwaben	Wertingen	Scheune; Nutzung durch die örtliche unorganisierte Skinhead- und Neonaziszene sowie der Band „Schanddiktat“	Eigentum
Schwaben	Wolfertschwendlen	Wohn- und Gewerbeimmobilie; Bekleidungs- und Musikvertrieb „Oldschool Records“	Eigentum

zu Frage 1.2: Wie definiert die Staatsregierung die Zuordnung als rechtsextremistisch genutzte Immobilie?

Nach der seit Dezember 2017 im Verfassungsschutzverbund geltenden Definition sind rechtsextremistisch genutzte Immobilien solche, zu denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis

zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten.

Davon abzugrenzen sind Objekte, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

zu Frage 1.3: Wie viele der rechtsextremistisch genutzten Immobilien wurden als Eigentum erworben? (Bitte mit genauer Nennung des Ortes, Objektes und der als Eigentümer auftretenden Organisation)

zu Frage 2.1: Wie viele der rechtsextremistisch genutzten Immobilien werden in einem Miet- oder Pachtverhältnis genutzt? (Bitte mit genauer Nennung des Ortes, Objektes und der als Mieter bzw. Pächter auftretenden Organisation)

zu Frage 2.2: Wie viele Immobilien werden Rechtsextremisten dauerhaft auch ohne Miet- oder Pachtverhältnis zur Verfügung gestellt, weil ein Vertrauensverhältnis zum Eigentümer besteht? (Bitte mit Zuordnung zu Bezirk und Ort sowie allgemeinen Angaben zum Objekt)

Die Fragen 1.3 bis 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Soweit die rechtliche Grundlage der Nutzung bekannt ist, kann sie der Antwort zu Frage 1.1 entnommen werden. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

zu Frage 2.3: Welche öffentlichen Veranstaltungen (Feiern, Konzerte, Schulungen und Parteiveranstaltungen) haben nach Kenntnis der bayerischen Sicherheitsbehörden im Jahr 2020 in den jeweiligen rechtsextremen Immobilien stattgefunden? (Bitte unter Nennung von Datum, Ort, Immobilie, Art der Veranstaltung und als Veranstalter auftretende Organisation)

Am 1. Februar 2020 fand in der unter Frage 1.1 aufgeführten Wohn- und Gewerbeimmobilie in Murnau ein Redner- und Liederabend der NPD statt.

zu Frage 3.1: In wie vielen Fällen konnte durch eine Beratung von Kommunen oder Eigentümern in den vergangenen Jahren Kauf, Pacht, Anmietung oder eine sonstige längerfristige Nutzung von Immobilien durch rechtsextreme Gruppierungen in Bayern verhindert werden?

Eine Aufschlüsselung einzelner Beratungsfälle der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) sowie der Landeskoordinierungsstelle Demokratie leben! Bayern gegen Rechtsextremismus! (LKS) kann zum Schutz privater Vermieter bzw. Eigentümer vor Repressalien der rechtsextremistischen Szene nicht erfolgen. Darüber hinaus wurde in einzelnen Beratungsfällen Vermietern oder Eigentümern Vertraulichkeit über den stattgefundenen Beratungsfall zugesichert.

zu Frage 3.2: Welche Anlaufstellen oder Beratungsangebote gibt es in Bayern für private Vermieter, die eine Anmietung ihres Objektes durch rechtsextreme Gruppierungen verhindern wollen?

Die BIGE berät betroffene Kommunen, aber auch private Vermieter in Bayern im Hinblick auf Kauf, Pacht, Anmietung oder sonstige längerfristige Nutzung von Immobilien durch Rechtsextremisten. Auf dem Internetportal der BIGE (www.bige.bayern.de) sind unter der Rubrik „Was tun wenn“ zusätzliche Informationen, auch für die Öffentlichkeit, abrufbar.

Im Rahmen der Beratungsangebote der LKS unterstützt die dort angesiedelte Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus bei Ankaufversuchen sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch das Gemeinwesen. Gegebenenfalls wird rechtliche Expertise hinzugezogen. Bei Bedarf werden die Angebote der BIGE vermittelt. Bei Anfeindungen oder rechter Hetze bietet die Betroffenenberatung B.U.D. e.V. sowohl Privatpersonen als auch Institutionen Beratung und Unterstützung.

zu Frage 3.3: In wie vielen Fällen konnte in den vergangenen Jahren durch die Beratung oder Information des Eigentümers die Aufhebung eines bereits bestehenden Mietverhältnisses an eine rechtsextreme Gruppierung erreicht werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

zu Frage 4.1: Welche Konsequenzen hat das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Beschlagnahme einer vom verbotenen Netzwerk ‚Freies Netz Süd‘ genutzten Immobilie im oberfränkischen Oberprex rechtswidrig war, auf die weitere Strategie der Staatsregierung im Umgang mit Nazi-Immobilien?

Das genannte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.06.2020 (Az. 4 B 20.124) ist noch nicht rechtskräftig. Die Staatsregierung ist nach wie vor der Ansicht, dass die Beschlagnahme der streitgegenständlichen Immobilie durch den Freistaat notwendig und rechtmäßig war. Gegen das Urteil hat der Freistaat Bayern daher, vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern, Rechtsmittel eingelegt, über welches das Bundesverwaltungsgericht bislang noch nicht entschieden hat.

Die Staatsregierung setzt seit jeher alles daran, eine Nutzung von Immobilien durch Rechtsextremisten, die über eine reine Wohnnutzung hinausgehen, zu unterbinden. So ist die Verhinderung des Ankaufs bzw. der Nutzung von Immobilien für rechtsextremistische Aktivitäten ein Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der BIGE. Hier wird in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen geprüft, ob es sich bei den geplanten Kaufaktivitäten um ein tatsächliches oder ein fingiertes Ansinnen handelt. Ziel es zu vermeiden, dass sich Treff- und Radikalisierungsräume extremistischer Organisationen etablieren.

zu Frage 4.2: Verfügt die Staatsregierung über Informationen, ob das Grundstück und die Immobilie in Oberprex derzeit von Neonazis wieder als Stützpunkt und Versammlungsort genutzt wird?

Die Immobilie in Oberprex ist weiterhin in behördlicher Obhut.

Die neonazistische Kleinpartei „Der Dritte Weg“ (III. Weg) legte die Route des von ihr durchgeführten Staffellaufs im Vorfeld ihres alljährlichen Gedenkens der Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg dieses Jahr durch Oberprex. Bei dieser Gelegenheit entstand eine Fotografie zweier Parteiaktivisten vor der Immobilie Oberprex 47, welche auf der Webseite der Partei veröffentlicht wurde.

Weitere Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu Frage 4.3: Welche Informationen hat die Staatsregierung über die Bestrebungen von Neonazis zum Ankauf weiterer Immobilien in Oberfranken?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

zu Frage 5.1: Über welche im eigenen Besitz befindlichen Immobilien verfügen die als rechtsextrem von den bayerischen Sicherheitsbehörden eingestufteten Burschenschaften ‚Danubia München‘, ‚Frankonia Erlangen‘ und ‚Markomannia Wien zu Deggendorf‘? (Bitte mit genauen Angaben zu den jeweiligen Objekten)

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 sowie 1.3 bis 2.2 wird verwiesen.

*zu Frage 5.2: Welche Veranstaltungen, Vorträge, Workshops oder Schulungen mit Referent*innen aus dem Kreis der extremen Rechten, haben im Jahr 2020 in Bayern in Räumlichkeiten von Burschenschaften aus dem Dachverband ‚Deutsche Burschenschaften‘ (DB) stattgefunden? (Bitte mit genauen Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen: Ort, Veranstalter, Art der Veranstaltung)*

Im Zuge der Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren die Teilnahmemöglichkeiten an Veranstaltungen bzw. die Durchführbarkeit solcher zumindest zeitweise stark eingeschränkt.

Dies dürfte mit ein Grund dafür sein, dass dem BayLfV keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

Zur Frage liegen dem BayLfV mit VS-V Quellenschutz (QS) eingestufte Erkenntnisse von Sicherheitsbehörden aus anderen Bundesländern vor. Solche eingestufteten Informationen werden nur unter dem Siegel strengster Vertraulichkeit weitergegeben. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden und der Polizei untereinander ist eine wesentliche Bedingung jeder wirksamen Bekämpfung des Extremismus in Deutschland. Sie würde durch die Weitergabe von Informationen ohne zu vorige Einbindung der beteiligten Behörden gefährdet und es bestünde das Risiko, derart sensible, aber für die operative Praxis wichtige Informationen nicht mehr zu erhalten. In Anbetracht der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine Ausstufung der eingestufteten Erkenntnisse durch alle zu beteiligenden Behörden nicht möglich. Eine

Übermittlung dieser mit VS-V QS eingestuften Erkenntnisse von anderen Sicherheitsbehörden scheidet daher auch an die VS-Registrierung des Landtagsamts aus.

zu Frage 5.3: Welche Immobilien der rechtsextremen Burschenschaften aus dem Dachverband DB werden auch zu Wohnzwecken genutzt und erhalten deshalb unter Umständen öffentliche Zuschüsse und Begünstigungen?

Im Rahmen der Studentenwohnraumförderung werden und wurden keine Immobilien der Burschenschaften aus dem Dachverband DB mit Fördermitteln des Freistaates unterstützt. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

zu Frage 6.1: Welche Rolle spielen sog. ‚Hausvereine‘ der Korporationen beim Kauf, der Abwicklung des Mietverhältnisses und der Verwaltung der von Burschenschaften genutzten Immobilien?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

zu Frage 6.2: Welche der in Bayern für Burschenschaften aus dem Kreis der DB tätigen Hausvereine sind als gemeinnützig anerkannt?

zu Frage 6.3: Welche Rolle spielt der ‚Verband für Studentenwohnheime e.V.‘ bei der Beschaffung von Fördermitteln und staatlichen Zuschüssen sowie der Ausweisung steuerbegünstigter Zwecke von Burschenschaften aus dem Kreis der DB?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des in § 30 der Abgabenordnung (AO) normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen der aus dem Kreis der DB tätigen Hausvereine, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus. Vorliegend ist ein klar überwiegendes zwingendes öffentliches Interesse im Hinblick auf den unmittelbar betroffenen inneren Kern des informationellen Selbstbestimmungsrechts nicht gegeben.

Unabhängig von diesen Einzelfällen ist allgemein darauf hinzuweisen, dass nach

§ 51 Abs. 3 Satz 1 der AO eine Körperschaft dann nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn sie nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung verfassungsfeindliche Bestrebungen i. S. d. § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert bzw. dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist nach der gesetzlichen Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind und somit kein Gemeinnützigkeitsstatus gegeben ist.

zu Frage 7.1: Welche Immobilien in Bayern werden im Jahr 2020 von rechtsextremen Verlagen und Zeitschriften- bzw. Medienprojekten genutzt? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Orte, Verlage, Medien und Zeitschriften)

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

zu Frage 7.2: Welche Immobilien in Bayern werden im Jahr 2020 von rechtsextremen Versandhandeln und Musikvertrieben genutzt? (Bitte mit genauer Aufschlüsselung der einzelnen Orte, Inhaber und Firmen)

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

zu Frage 7.3: Welche Immobilien und Grundstücke werden aktuell in Bayern für völkische Siedlungsprojekte genutzt? (Bitte mit genauer Aufschlüsselung der einzelnen Orte und Projekte)

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

zu Frage 8.1: Welche Immobilien in Bayern werden im Jahr 2020 als regelmäßig Vertriebslabel, Tonstudio, Proberaum oder Veranstaltungsräumlichkeit für die rechtsextreme Musikszene genutzt? (Bitte mit genauer Aufschlüsselung der einzelnen Orte und Projekte)

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

zu Frage 8.2: Über welche eigenen Immobilien zur regelmäßigen Nutzung verfügen die Allgäuer Neonazigruppierung ‚Voice of Anger‘ bzw. einzelne Kader aus dem Umfeld von ‚Voice of Anger‘?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

zu Frage 8.3: Welche Immobilien werden von der rechtsextremen Szene in Bayern regelmäßig für Kampfsportaktivitäten und -veranstaltungen genutzt? (Bitte mit genauer Aufschlüsselung der einzelnen Orte, Inhaber und Projekte)

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär